
AMTSBLATT

für den

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“

mit den Mitgliedsgemeinden

Beetzseeheide (OT Gortz), Brieselang, Groß Kreuz (Havel) (OT Deetz und OT Schmergow), Päwesin,
Roskow (OT Roskow und OT Weseram), Wustermark sowie den Städten Ketzin/Havel und Nauen
in den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark

Jahrgang 20

Nauen, den 03.05.2013

Nr. 32

Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschluss-Nr.: 01/2013 der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über den Nachtrags- wirtschaftsplan 2013	2
Bekanntgabe und Hinweis zur öffentlichen Auslegung des Nachtragwirtschaftsplanes des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ für das Wirtschaftsjahr 2013	3
Beschluss-Nr.: 03/2013 der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	3
Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die betriebsfertige Herstellung von öffentlichen Trink- und Schmutzwasseranlagen	6

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen

Redaktion: Verbandsvorsteher Thomas Seelbinder

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich für 1,00 Euro + Porto. Schriftliche Bestellungen sind zu richten an:

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ veröffentlichten Beschlüsse der Verbandsversammlung und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen, aus.

Beschluss-Nr.: 01/2013

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über den Nachtragswirtschaftsplan 2013

Nachtrag zu der Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 21. März 2013 den Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt.

(alle Angaben in Tausend Euro [T€])

1. Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

	Erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge Gegenüber		nachrichtlich:	
			bisher	Nunmehr festgesetzt auf	davon Schmutz- wasser	davon Trink- wasser
1.1. im Erfolgsplan						
die Erträge	98,5 T€		14.615,6 T€	14.714,1 T€	9.808,0 T€	4.906,1 T€
die Aufwendungen	<u>186,6 T€</u>		<u>14.118,4 T€</u>	<u>14.305,0 T€</u>	<u>9.560,6 T€</u>	<u>4.744,4 T€</u>
der Jahresgewinn		88,1 T€	497,2 T€	409,1 T€	247,4 T€	161,7 T€
1.2. im Vermögensplan im Finanzplan						
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit		63,7 T€	3.166,0 T€	3.102,3 T€	1.726,1 T€	1.376,2 T€
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	108,0 T€		-3.374,0 T€	3.266,0 T€	-826,0 T€	-2.440,0 T€
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,0 T€		-2.336,6 T€	-2.336,6 T€	-1.792,7 T€	-543,9 T€

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher			0,0 T€	auf 0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher			0,0 T€	auf 0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
2.3. die Verbandsumlage von bisher			0,0 T€	auf 0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben einzelne Verbandsmitglieder keine Anteile zu tragen.

Nauen, den 21.03.2013

Bernd Lück
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Bekanntgabe und Hinweis zur öffentlichen Auslegung des Nachtragswirtschaftsplanes des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ für das Wirtschaftsjahr 2013

Der Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wurde am 21. März 2013 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen. Der Nachtragswirtschaftsplan ist genehmigungsfrei.

Jede(r) hat das Recht auf Einsichtnahme in den Nachtragswirtschaftsplan 2013 einschließlich seiner Anlagen.

Dieser liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen zu jedermanns Einsicht eine Woche öffentlich aus.

Die Auslegung beginnt am 13.05.2013 und endet am 17.05.2013.

Sprechzeiten

Montag: von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Dienstag: von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Mittwoch: von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Freitag: nach Vereinbarung
 (oder nach telefonischer Absprache)

Nauen, den 21.03.2013

Bernd Lück	Thomas Seelbinder
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

Beschluss-Nr.: 03/2013

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung

Auf ihrer Sitzung am 04.04.2013 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ nachstehende dritte Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) in der Fassung vom 22.05.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) Schmutz- und Niederschlagswasser

a) Schmutzwasser

Schmutzwasser ist durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Zusammensetzung verändertes Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser.

b) Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel, Graupel, Tau) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

(2) Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von geklärtem Schmutzwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

(3) Zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören:

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz (Schmutzwasserkanäle, Vakuumdruckleitungen u. ä.) einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie z.B. Schmutzwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, Betriebshöfe usw.);
- b) die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen;
- c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der Verband dieser Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(4) Öffentliche Schmutzwasserleitung

Die öffentliche Schmutzwasserleitung besteht aus Schmutzwassersammelleitungen, in denen Schmutzwasser von mehr als einem Grundstück fortgeleitet wird, sowie den Grundstücksanschlussleitungen im Sinne des Absatzes 5.

(5) Grundstücksanschlussleitung

Die Grundstücksanschlussleitung erstreckt sich von der Schmutzwassersammelleitung bis zur Grundstücksgrenze.

Sie ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung i.S.v. § 1 Abs. 2 Buchst. a der Satzung.

(6) Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung reicht von der Grundstücksgrenze bis zum Hausanschlusschacht einschließlich.

(7) Grundstück

Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(8) Anschlussberechtigte

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer, sonstige dinglich Nutzungsberechtigte oder Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457).

Artikel 2

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussberechtigte hat vorbehaltlich des § 4 das Recht, dass sein Grundstück an die **zentrale** öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussberechtigte das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung der §§ 4 ff und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von **Leitungen**, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten.

(3) Die von Dritten hergestellten oder zu unterhaltenden Schmutzwasseranlagen, die dem Verband auf Grund seiner Beteiligung und Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung der Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, sind hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts den verbandseigenen Schmutzwasseranlagen gleichgestellt.

Artikel 3

§ 5 Grenzen des Benutzungsrechts; Benachrichtigungs-, Erstattungs- und Kontrollpflichten

1. Schmutzwasser und Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Schmutzwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Schmutzwasseranlagen einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseiti-

gung und/oder -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben müssen den Anforderungen hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung entsprechen. Das Arbeitsblatt ist als Anlage 1 der Satzung beigefügt und ist Bestandteil der Satzung.

2. Über die im DWA Arbeitsblatt 115 festgelegten Grenzwerte gelten für die Einleitung von Schmutzwasser in Anlagen des Verbandes folgende zusätzliche Grenzwerte:

- abfiltrierbare Stoffe – Grenzwert < 500 mg/l (Messverfahren DIN 38409- H2)
- chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) homogenisiert – Grenzwert < 1.200 mg/l (Messverfahren DIN 38409- H41)
- gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) – Grenzwert < 500 mg/l (Messverfahren DIN 38409- H3)
- biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅) – Grenzwert < 600 mg/l (Messverfahren DIN 38409- H51)

3. In die **zentrale** öffentliche Schmutzwasserleitung dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die öffentlichen Schmutzwasserleitungen verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus Obst- oder gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentliche Schmutzwasseranlage sowie das Personal der Schmutzwasserbeseitigung gefährden können, wie z.B. Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol,
- c) schädliche oder giftige Schmutzwasser, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetalle in vermeidbarer Konzentration enthalten und solche, die
 - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
 - die Baustoffe der öffentlichen Schmutzwasserleitungen und der Kläranlagen angreifen,
 - den Betrieb der Entwässerungs- oder Schmutzwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil der Schlammbehandlung stören oder erschweren können,
 - wärmer als 35 °C sind,
 - ungelöste, organische Lösungsmittel enthalten,
- d) Schmutzwasser aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke, Blut,
- e) Pflanzen- oder bodenschädliche Schmutzwässer,
- f) Niederschlagswasser.

4. Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine veräumte Entleerung des Abscheiders entsteht.
5. Wenn gefährliche und schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist, so hat der Anschlussverpflichtete den Verband unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.
6. Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Schmutzwasser zu vermuten ist, haben regelmäßig über die Art und Beschaffung der Schmutzwasser sowie über deren Mengen Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, z.B. Messeinrichtungen vorzuhalten. Änderungen in der Zusammensetzung, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers hat der Verpflichtete unaufgefordert und unverzüglich dem Verband mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen. Der Verband kann zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilen. Der Verband kann außerdem Schmutzwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Kosten trägt der Verpflichtete, wenn sich der Verdacht bestätigt.
7. Der Verband kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlungen der Abwässer vor ihrer Einleitung in die **zentrale** öffentliche Schmutzwasserleitung dergestalt verlangen, dass insbesondere die Ableitung von Quecksilber, Cadmium und toxischen Stoffen unterbleibt.

Artikel 4

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. **§ 5 Abs. (1), (2) und (3)** Schmutzwasser oder Stoffe in die **zentrale** öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet, deren Einleitung verboten ist;
 2. **§ 5 Abs. (4)** Vorrichtungen zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Ölen oder Fetten nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt oder das Abscheidegut der **zentralen** öffentlichen Schmutzwasseranlage zuführt;
 3. **§ 5 Abs. (6)** keine regelmäßigen Auskünfte über Art, Beschaffenheit und Menge der Schmutzwasser erteilt, Auflagen für die Eigenkontrolle nicht einhält oder Schmutzwasseruntersuchungen verweigert;

4. **§ 5 Abs. (6)** dem Verband Änderungen in der Zusammensetzung, der Menge und dem zeitlichen Anfall nicht mitteilt, die erforderlichen Angaben unterlässt und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nicht nachweist;
5. § 6 Abs. (1), (3), (4) und (5) sein Grundstück nicht oder nicht in der festgelegten Frist an die **zentrale** öffentliche Schmutzwasseranlage anschließt;
6. § 6 Abs. (1), (3) und (4) das Schmutzwasser nicht in die **zentrale** öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet oder auf an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Grundstücken behelfsmäßige Schmutzwasseranlagen betreibt;
7. § 9 Abs. (1) und (3), die für die Prüfung der Hausanschlussleitungen und die Nachweise über nicht in die **zentrale** öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitetes Schmutzwasser, dessen Entsorgung sowie Reststoffe verweigert;
8. § 9 Abs. (2), den Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes den Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlagenteilen nicht jederzeit sicherstellt;
9. § 10 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich nachkommt;
10. § 12 Abs. (2) ohne ordnungsgemäße Anzeige die Hausanschlussleitung herstellt, erneuert, beseitigt oder verändert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer **vorsätzlich oder fahrlässig**

1. unbefugt Arbeiten an der **zentralen** öffentlichen Schmutzwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der zentralen Sammelstelle des Verbandes in die **zentrale** öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 **und 2** können mit einer Geldbuße zwischen 5,00 und 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ in Kraft.

Nauen, den 04.04.2013

Bernd Lück
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

25. Oktober 2012

die Trinkwasserleitung in der **Stadt Nauen - OT Wachow**

– **Birkenhain/Kleeßenhof** –

Gemarkung: Wachow

Flur: 1

Flurstücke: 3; 4/1; 318; 322; 323; 361; 362 und 363

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 17. Dezember 2012

Seelbinder

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

25. Oktober 2012

die Schmutzwasserleitung in der **Stadt Nauen - OT Wachow**

– **Birkenhain/Kleeßenhof** –

Gemarkung: Wachow

Flur: 1

Flurstücke: 3; 4/1; 318; 322; 323; 361; 362 und 363

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 17. Dezember 2012

Seelbinder

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

25. Oktober 2012

die Trinkwasserleitung in der **Stadt Nauen - OT Wachow**

– **Am Dorfteich** –

Gemarkung: Wachow

Flur: 1

Flurstücke: 386

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 17. Dezember 2012

Seelbinder

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

05. Dezember 2012

die Trinkwasserleitung in der **Stadt Nauen - OT Quermathen**

– **Zum Apfelweg** –

Gemarkung: Groß Behnitz

Flur: 4

Flurstücke: 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 07. Januar 2013

Seelbinder

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

05. Dezember 2012

die Schmutzwasserleitung in der **Stadt Nauen -
OT Quermathen**

– **Zum Apfelweg** –

Gemarkung: Groß Behnitz

Flur: 4

Flurstücke: 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 07. Januar 2013

Seelbinder

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

18. Dezember 2012

die Trinkwasserleitung in **Brieselang**

– **B-Plan-Nr. 61 „Am Wald 19“** –

Gemarkung: Brieselang

Flur: 3

Flurstücke: 424 bis 429

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 18. Dezember 2012

Seelbinder

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

18. Dezember 2012

die Schmutzwasserleitung in **Brieselang**

– **B-Plan-Nr. 61 „Am Wald 19“** –

Gemarkung: Brieselang

Flur: 3

Flurstücke: 424 bis 429

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 18. Dezember 2012

Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

10. Januar 2013

die Trinkwasserleitung in **Brieselang**

– **B-Plan-Nr. 39 „Parkweg 13“** –

Gemarkung: Brieselang

Flur: 2

**Flurstücke: 1414, 1415, 1416, 1417, 1419, 1420,
1421 und 1422**

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 10. Januar 2013

Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

10. Januar 2013

die Schmutzwasserleitung in **Brieselang**

– **B-Plan-Nr. 39 „Parkweg 13“** –

Gemarkung: Brieselang

Flur: 2

**Flurstücke: 1414, 1415, 1416, 1417, 1419, 1420,
1421 und 1422**

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 10. Januar 2013

Seelbinder
Verbandsvorsteher